

VERSICHERTENINFORMATIONEN ZUR ELEKTRONISCHEN PATIENTENAKTE

Wie Krankenkassen über die neue elektronische Patientenakte (ePA) informieren

2. Dezember 2024

VERBRAUCHERRELEVANZ

Ab Anfang 2025 wird flächendeckend für alle gesetzlich Krankenversicherten die neue elektronische Patientenakte (ePA) eingeführt, die nicht explizit deren Einrichtung widersprechen. Dies wird auch als Opt-out- oder Widerspruchsverfahren bezeichnet. Vor der Einführung müssen die Krankenkassen nach § 343 Absatz 1a Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) ihren Versicherten umfassendes und geeignetes Informationsmaterial in verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in einer klaren Sprache barrierefrei zur Verfügung stellen. Um eine aufgeklärte Entscheidung für oder gegen die Nutzung der ePA treffen zu können, ist die Umsetzung dieser Regelung von besonderer Bedeutung.

HINTERGRUND UND METHODIK

Im Hinblick auf die flächendeckende Einführung der ePA hat der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) die Anschreiben von gesetzlichen Krankenkassen an ihre Versicherten zur Einführung der ePA betrachtet. Diese qualitative Analyse umfasst alle dem vzbv bis zum 29. Oktober 2024 vorliegenden Schreiben.¹ Diese wurden dem vzbv aus Verbraucherrückmeldungen oder auf Nachfrage bei den Krankenkassenverbänden direkt von den Krankenkassen zur Verfügung gestellt.² Insgesamt wurden die Anschreiben von 14 Krankenkassen untersucht.³

ANGABEN ZUR EINRICHTUNG DER EPA

Die untersuchten Anschreiben sind (sofern Datum bekannt) auf den Zeitraum vom 20. August bis 9. Oktober 2024 datiert. Sie alle informieren über den Start der ePA ab Anfang 2025, teils nennen sie auch das genaue Datum 15. Januar 2025, ab dem die ePA für die Versicherten bereitgestellt werde (zum Beispiel AOK Nordost).

¹ Es wurden die persönlichen Versichertenanschreiben betrachtet. Die teilweise beiliegenden Informationsmaterialien waren kein Bestandteil der qualitativen Analyse. Nicht analysiert wurden ebenfalls die ePA-Informationen der Krankenkassen in deren Service-Apps, Mitgliedermagazinen und auf ihren Internetseiten sowie das ausführliche Informationsmaterial, das vom GKV-Spitzenverband zur Verfügung gestellt wurde.

² Die Untersuchung basiert auf einer Gelegenheitsstichprobe („convenience sample“). Aus diesem Grund stellen alle präsentierten Sachverhalte beispielhafte Einzelfallschilderungen dar. Rückschlüsse auf die Gesamtheit aller Krankenkassen sind daraus nicht ableitbar.

³ AOK Baden-Württemberg, AOK Bayern, AOK Nordost, BARMER, BIG direkt gesund, BKK Diakonie, BKK mkk – meine Krankenkasse, DAK Gesundheit, HKK Krankenkasse, IKK Brandenburg und Berlin, IKK classic, KKH Kaufmännische Krankenkasse, Knappschaft Krankenkasse, Techniker Krankenkasse (TK)

Mitunter werden auch Informationen zum Abschluss der Bereitstellung der ePA gegeben: *„Die Anlage der ePA-Akten startet ab dem 15.01.2025 und erfolgt fortlaufend bis Ende Februar 2025“* (IKK Brandenburg und Berlin).

Zum Teil wird in den Schreiben betont, dass die Versicherten zur Einrichtung der ePA nicht tätig werden müssen: *„Sie brauchen nichts weiter tun. Wir legen die ePA für Sie an“* (AOK Nordost). Die BIG direkt gesund formuliert es ähnlich: *„Aktuell müssen Sie nichts tun – wir informieren sie, wenn Ihre ePA bereit ist.“*

ANGABEN ZU NUTZUNGSMÖGLICHKEITEN UND EINSCHRÄNKUNGEN

In den Versichertenanschriften werden insbesondere die Vorteile und Nutzungsmöglichkeiten der ePA hervorgehoben – zum Beispiel:

- ❖ Einfachere Notfallversorgung: *„Die ePA speichert Ihre medizinischen Daten digital. Dadurch müssen Sie Dokumente wie Blutbilder, Befunde und Medikationspläne nicht mehr in Papierform mitnehmen. Ärztinnen und Ärzte, Krankenhäuser und Apotheken können auf diese Daten zugreifen und somit schnell die besten Entscheidungen für Ihre Gesundheit treffen. In Notfällen kann das lebenswichtig sein“* (BKK mkk).

Die Formulierung im Versichertenanschreiben der BKK mkk erweckt aus Sicht des vzbv den Eindruck, dass eine schnelle Notfallversorgung von der Nutzung der ePA abhängig ist.

- ❖ Behandlungssicherheit: *„Mit der ePA haben Sie immer eine Übersicht Ihrer aktuellen Medikamente, können Wechselwirkungen vermeiden und haben eine sicherere Behandlung“* (AOK Bayern).
- ❖ Bessere medizinische Versorgung: *„Ihre Ärztinnen und Ärzte können wichtige Gesundheitsdokumente einsehen und Sie dadurch schneller und gezielter versorgen“* (AOK Bayern).

Ein automatischer Wechselwirkungscheck von Medikamenten für Versicherte selbst in der ePA ist nicht geplant. Ärzt:innen können automatische Wechselwirkungschecks durchführen, benötigen hierfür aber eine entsprechende Praxissoftware.⁴ Auch das zweite hier angeführte Zitat der AOK Bayern legt nach Auffassung des vzbv nahe, dass mit der Nutzung der ePA eine schnellere und gezieltere Gesundheitsversorgung gewährleistet wird. Allerdings ist dies kein Automatismus; vielmehr bedarf es der Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen, um die Vorteile der ePA in die Versorgung zu integrieren.

- ❖ Informationen zu Impfungen: *„Nie wieder das gelbe Heft suchen: Infos zu Ihren Impfungen haben Sie immer griffbereit“* (Techniker Krankenkasse).
- ❖ Zentraler Ort für medizinische Dokumente: *„Immer griffbereit: Zahn-Bonusheft, Impf- und Vorsorgenachweise jederzeit zur Hand“* (AOK Nordost).

Diese Formulierungen können aus Sicht des vzbv den Eindruck erwecken, dass die zusätzlichen digitalen Anwendungen in der ePA – zum Beispiel der elektronische Impfpass (elmpfpass) – direkt nach Anlage der ePA den

⁴ Vgl. Ärztezeitung (25.04.2019): Erweiterter Check auf Wechselwirkungen, verfügbar unter: <https://www.aerztezeitung.de/Wirtschaft/Erweiterter-Check-auf-Wechselwirkungen-256287.html> (zuletzt eingesehen am 27.11.2024)

Versicherten zur Verfügung stehen werden. Dies ist jedoch nicht richtig, der Impfpass wird laut Bundesgesundheitsministerium (BMG) erst „perspektivisch“ eingeführt.⁵

- ❖ Datensicherheit: *„Die ePA ist Ihr persönlicher, lebenslanger, digitaler Aktenordner für medizinische Dokumente, hochsicher und geschützt“* (HKK Krankenkasse).

In diesem Zitat wird aus Sicht des vzbv die wesentliche Information ausgeklammert, dass die Versicherten für die Sicherheit ihres Endgeräts (zum Beispiel Smartphone oder Computer) selbst Sorge tragen müssen. Die Bewertung des Datenschutzes und der Datensicherheit kann aus Versichertensicht ein entscheidendes Argument für oder gegen die Nutzung der ePA sein.

- ❖ Datenschutz: *„Nur Sie und Personen, die Sie festlegen, haben Zugang – beispielsweise ärztliches Personal oder Familienangehörige. Ihre AOK hat keinen Zugriff“* (AOK Bayern).

Diese Formulierung legt nach Einschätzung des vzbv nahe, dass der Personenkreis, der Einsicht in die ePA erhält, aktiv ausgewählt werden muss. Dem ist aber nicht so: Grundsätzlich können alle behandelnden und berechtigten Leistungserbringer auf die Daten der ePA zugreifen, sofern deren Zugriff durch die Versicherten nicht aktiv widersprochen wurde.⁶

Einschränkungen und Limitierungen der ePA, wie die zunächst fehlende Verfügbarkeit bestimmter Anwendungen (zum Beispiel des Impfpasses), werden nicht angesprochen. Lediglich eine Krankenkasse (BARMER) wies darauf hin, dass die ePA zu Beginn leer sein wird.

ANGABEN UND INFORMATIONEN ZUM WIDERSPRUCHSRECHT

Nach § 343 SGB V sind die gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet, Versicherte über ihr Widerspruchsrecht zur Einrichtung und Nutzung der ePA zu informieren. Diese Aufklärung erfolgt in allen dem vzbv vorliegenden Anschreiben.

Der angegebene Einreichungsweg für den Widerspruch variiert jedoch: In einigen Fällen wird ausschließlich auf ein Online-Widerspruchsformular verwiesen, das über einen QR-Code oder eine Internetseite mit persönlichem Zugangscode erreichbar ist (zum Beispiel Techniker Krankenkasse). In anderen Fällen soll das Widerspruchformular ausschließlich postalisch/schriftlich eingereicht werden, das entweder dem Anschreiben beiliegt (zum Beispiel KKH Kaufmännische Krankenkasse) oder über eine Internetseite abrufbar ist (zum Beispiel IKK Brandenburg und Berlin). In einem Anschreiben wird darüber informiert, dass der Widerspruch auch formlos möglich sei (AOK Nordost). Über die Möglichkeit, telefonisch der Anlage der ePA zu widersprechen, wird in keinem der dem vzbv vorliegenden Anschreiben informiert. Die Bundesbeauftragte für Datenschutz und Informationsschreiben (BfDI) verweist in ihrem Rundschreiben vom 15. Oktober

⁵ Vgl. BMG: Elektronischer Impfpass, verfügbar unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/begriffe-von-a-z/e/elektronischer-impfpass.html> (zuletzt eingesehen am 13.11.2024)

⁶ Vgl. GKV-SV: Detaillierte Informationen zur ePA ab dem 15. Januar 2025, Kapitel 6.1: Wer kann auf meine ePA zugreifen; Verfügbar unter: https://www.gkv-spitzenverband.de/media/dokumente/service_1/epa/InfoM_343_ePA_final_Stand_2024-06-03_Webfassung.pdf (zuletzt eingesehen am 13.10.2024)

2024 ausdrücklich darauf, dass ein Widerspruch gegen die Einrichtung der ePA auf sämtlichen Kommunikationskanälen (u. a. auch postalisch und telefonisch) möglich sein sollte.⁷

Die Angaben zum Widerspruchszeitraum zur Anlage der ePA variieren ebenfalls zwischen den Anschreiben: Sie enthalten entweder kein Datum (zum Beispiel Techniker Krankenkasse), verweisen lediglich auf die Gültigkeit des Einmalpassworts (zum Beispiel DAK Gesundheit), nennen ein konkretes Datum (zum Beispiel Knappschaft Krankenkasse) oder geben den Hinweis, dass der Widerspruch innerhalb von sechs Wochen ab Zugang des Schreibens erfolgen muss (zum Beispiel BKK Diakonie). Während alle gesetzlichen Krankenkassen verpflichtet sind, für ihre Versicherten eine ePA anzulegen, variieren die Fristen für den Widerspruch gegen diese Anlage zwischen den untersuchten Krankenkassen. Dies führt aus Sicht des vzbv zu einer Ungleichbehandlung der Versicherten.

Auch der verpflichtende Hinweis, dass der Widerspruch bzw. die Löschung der ePA jederzeit möglich ist, wird nicht in jedem Anschreiben genannt (zum Beispiel IKK classic).

VERWEISE AUF WEITERE INFORMATIONEN

In allen dem vzbv vorliegenden Anschreiben wird für weitere Informationen auf Internetseiten der jeweiligen Krankenkasse verwiesen. Es kommt auch vor, dass zwei Internetseiten benannt werden: *„Was die elektronische Patientenakte für Sie leistet, erfahren sie unter www.barmer.de/digitale-gesundheit [...] Das kassenübergreifende Infomaterial zur elektronischen Patientenakte finden Sie unter www.barmer.de/epa-info-2025“* (BARMER). Mitunter wird auch die Erfüllung der gesetzlichen Vorlagen betont: *„Mit der Anlage der ePA und den folgenden Informationen erfüllen wir unseren gesetzlichen Versorgungs- und Aufklärungsauftrag – mehr unter ikk-classic.de/epa-infos“* (IKK classic). Teils wird in den Anschreiben bei Fragen oder weiterem Informationsbedarf auch auf eine Telefonnummer verwiesen (zum Beispiel DAK Gesundheit).

Auf den angegebenen Internetseiten der Krankenkassen finden sich entsprechend weitere Informationen zur ePA, beispielsweise Artikel, Erklärvideos oder FAQs. Das Informationsmaterial nach § 343 SGB V, das der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen (GKV-SV) den Krankenkassen verpflichtend zur Verfügung stellt, wird dabei entweder als PDF-Download (auch in teils leichter Sprache) oder direkt auf der Internetseite der jeweiligen Krankenkassen bereitgestellt.

FAZIT

Die 14 analysierten Versichertenanschreiben sind kurzgehalten und reichen aus Sicht des vzbv nicht aus, um den Versicherten eine informierte Entscheidung über die ePA zu ermöglichen. In den vorliegenden Versichertenanschreiben wird für weitere Informationen zur ePA teils nur auf die Internetseiten der jeweiligen Krankenkassen verwiesen. Das sehr ausführliche, gesetzlich verpflichtende und im Vorfeld mit der BfDI abgestimmte Informationsdokument wird digital zur Verfügung gestellt, ist aber auf den Webseiten teilweise schwierig auffindbar. Versicherte

⁷ Vgl. BfDI (15.10.2024): Rundschreiben, Informationen zum Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Einrichtung einer elektronischen Patientenakte, verfügbar unter: <https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/DokumenteBfDI/Rundschreiben/Allgemein/2024/Rundschreiben-Widerspruchsrecht-ePA.html?nn=409866> (zuletzt eingesehen am 18.11.2024)

ohne internetfähiges Endgerät werden von dieser Information bislang ausgeschlossen. Zugleich erhalten die Versicherten in den untersuchten Anschreiben der Krankenkassen kaum bis gar keine Informationen darüber, dass die ePA zu Beginn funktional nur rudimentär und inhaltlich leer ist, und wann weitere Anwendungen (zum Beispiel eImpfpass, eMutterpass) entwickelt und freigeschaltet werden. Ebenfalls entspricht eine Einschränkung auf einen oder wenige Widerspruchskanäle nicht den gesetzlichen Vorgaben, kann somit für bestimmte Versichertengruppen Barrieren erzeugen und deren Selbstbestimmungsrecht unzulässig einschränken. Kritische Aspekte zur ePA (zum Beispiel über Datenschutzrisiken und über die komplizierte Steuerung der Sichtbarkeit und des Zugriffs auf einzelne Dokumente) wurden in den betrachteten Schreiben nicht erwähnt.

Die analysierten Versichertenanschreiben der Krankenkassen erfüllen aus Sicht des vzbv somit in mehreren Aspekten nicht die gesetzlichen Anforderungen. Neben inhaltlichen Defiziten schränken die Krankenkassen die Kommunikationskanäle zur Widerspruchsäußerung in unzulässiger Weise ein. In dieser Form machen sie es den Versicherten schwer, die wesentlichen Merkmale und das Für und Wider zur ePA zu erfassen und eine informierte Entscheidung über deren Nutzung zu treffen.

Kontakt

*Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.*

Team Marktbeobachtung Digitales

mbdigitales@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17, 10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).